



Bundesamt  
für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben

)((( BERATUNGSTEAM  
PFLEGEAUSBILDUNG

# Die Pflegeberufe der Zukunft

Stand: Pflegeberufereformgesetz  
Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung  
Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

I.  
Der neue Beruf



# Pflegeausbildung der Zukunft



- eine generalistische Ausbildung zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen:

Pflegefachfrau bzw. -fachmann

Hochschulische Pflegeausbildung:

- Pflegefachfrau (B.A.) / Pflegefachfrau (B.Sc.)
- Pflegefachmann (B.A.) / Pflegefachmann (B.Sc.)

mit der Möglichkeit der Spezialisierung auf bestimmte Altersgruppen

- Altenpfleger bzw. Altenpflegerin
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. -pflegerin

# Pflegeausbildung der Zukunft



- berufliche Ausbildung
  - mit umfangreicher Praxisanleitung
  - schulgeldfrei
  - mit finanzieller Entlastung der ausbildenden Betriebe
  
- hochschulische Ausbildung

## II. Berufliche Ausbildung in der Pflege



# Ausbildungsziel Generalistik



## Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen

- für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege
- von Menschen aller Altersstufen
- in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen

§ 5 PflBG

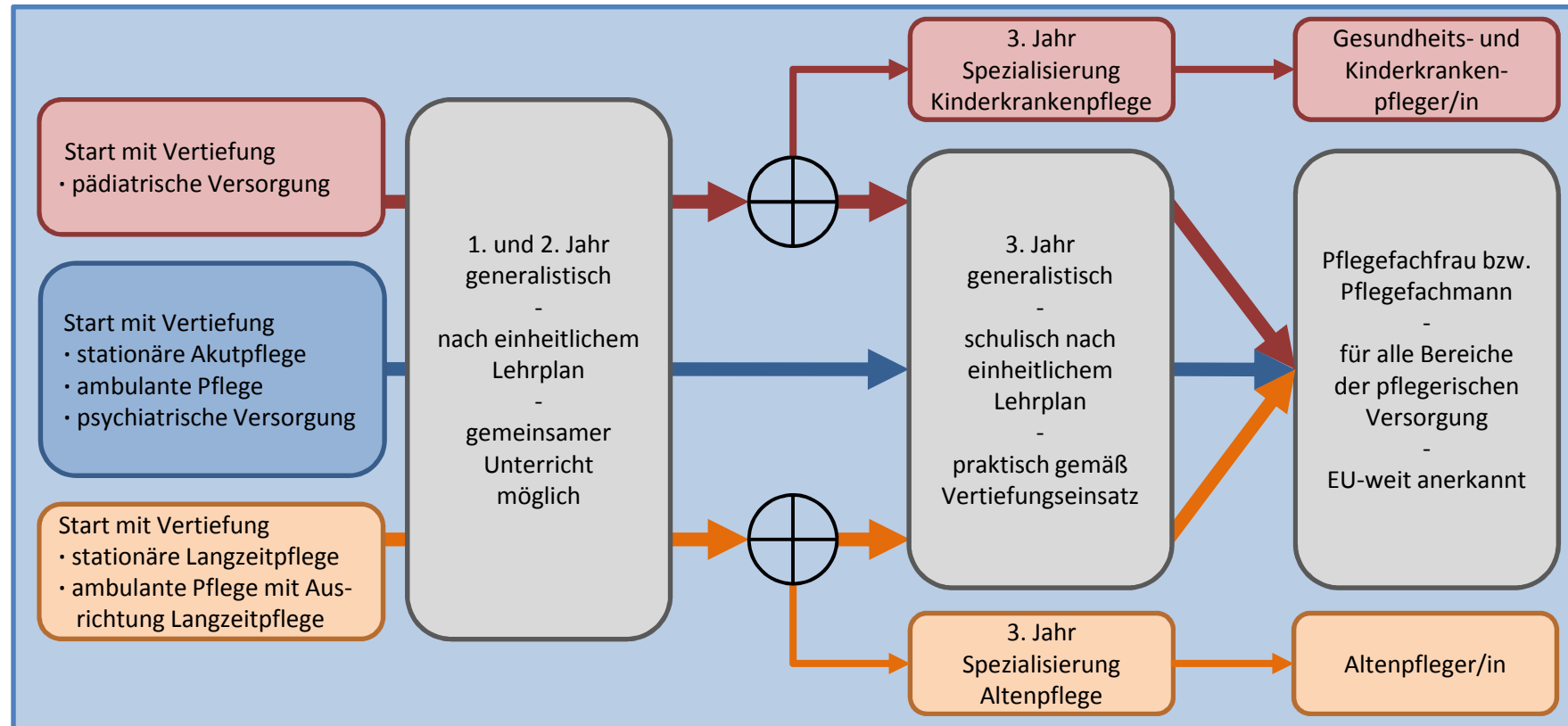
# Träger der praktischen Ausbildung



- Krankenhäuser  
(mit Zulassung nach § 108 SGB V)
- stationäre Pflegeeinrichtungen  
(mit Zulassung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- ambulante Pflegeeinrichtungen  
(mit Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI  
und nach § 37 SGB V)

§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 PflBG

# Ausbildungsgang in der beruflichen Ausbildung





# Ausbildungsgang:

## 1. und 2. Ausbildungsdrittel



- generalistische Ausbildung
- einheitlicher Lehrplan
- Durchführung der Pflichteinsätze
  - stationäre Akutpflege
  - stationäre Langzeitpflege
  - ambulante Pflege
  - pädiatrische Versorgung
- Zwischenprüfung am Ende des zweiten Drittels  
(rein informativ, evtl. relevant für Helfer- oder Assistenzausbildungen)

§§ 6 und 7 PflBG

# Ausbildungsgang: Wahlrecht vor dem letzten Ausbildungsdrittel



- Der/die Auszubildende entscheidet allein.
- Die Entscheidung erfolgt frühestens 6 Monate und regulär 4 Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels.
- Die Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege / stationären Langzeitpflege / ambulanten Pflege / pädiatrischen Versorgung müssen vor der Entscheidung jeweils mindestens zur Hälfte absolviert sein.

§ 59 PflBG

# Praktische Ausbildung (1)



1. und 2. Ausbildungsdrittel		
<b>Orientierungseinsatz</b>	400 Std.*	beim Träger der prakt. Ausbildung
<b>Pflichteinsatz</b> stationäre Akutpflege	400 Std.	davon ein Pflichteinsatz beim Träger der prakt. Ausbildung
<b>Pflichteinsatz</b> stationäre Langzeitpflege	400 Std.	
<b>Pflichteinsatz</b> ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.	
<b>Pflichteinsatz</b> pädiatrische Versorgung	120 Std.*	
	1.720 Std.	

\* Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.

Anlage 7 zur PflAPrV

# Praktische Ausbildung (2)



Letztes Ausbildungsdrittel der generalistischen Ausbildung		
<b>Pflichteinsatz</b> in der allgemein-, geronto, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
<b>Vertiefungseinsatz</b> im Bereich eines der fünf Pflichteinsätze	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	

Anlage 7 zur PflAPrV

# Dauer und Struktur der Ausbildung



## Dauer:

- 3 Jahre (bis zu 5 Jahren in Teilzeit)

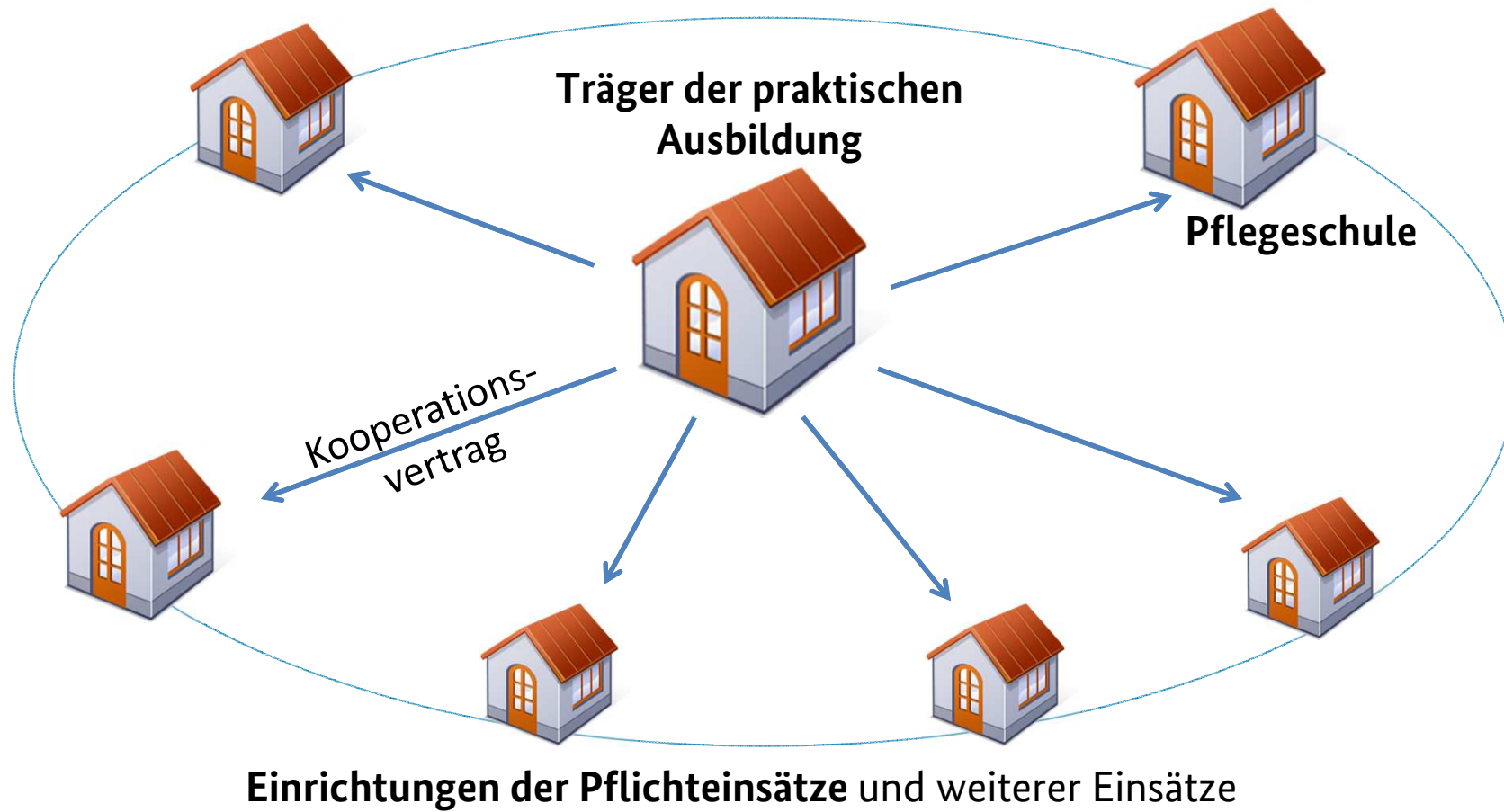
## Struktur:

- theoretischer und praktischer Unterricht (2.100 Stunden)
- praktische Ausbildung (mindestens 2.500 Stunden)

Mindestens 1.300 Stunden der praktischen Ausbildung sollen beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden.

§ 6, § 7 Abs. 4 PflBG, § 3 Abs. 2 PflAPrV

# Lernorte



# Lernortkooperation



- Auf der Basis von Lehr- und Ausbildungsplan
- Mindestvorgabe: Schriftliche Kooperationsverträge des Trägers der praktischen Ausbildung mit allen an der Ausbildung beteiligten Lernorten (Einrichtungen und Pflegeschule)
- Ausbildungsverbünde als dauerhafte Lernortkooperation
- Die Aufgaben der Ausbildungsplanung und der Koordination der weiteren Einsätze können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder der Träger der praktischen Ausbildung darüber mit der Schule eine entsprechende Vereinbarung geschlossen hat.

§§ 6 und 8 PflBG, § 8 PflAPrV

# Träger der praktischen Ausbildung



Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung:

- Sicherstellung **aller** Praxiseinsätze an den anderen praktischen Lernorten
- Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines **Ausbildungsplans**

§ 8 PflBG



# IV. Hochschulische Ausbildung



# Hochschulische Pflegeausbildung

## Ausbildungsziele



Primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen (Bachelor-Niveau) mit erweiterten Ausbildungszielen gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung

Eine Prüfung:

Die hochschulische Prüfung umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.

§§ 37, 39 PflBG

# Hochschulische Pflegeausbildung

## Durchführung des Studiums



- Dauer: mindestens 3 Jahre
- Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann (B.A.) oder (B.Sc.)
- Theoretische und prakt. Lehrveranstaltungen an der Hochschule
- Praxiseinsätze mit Praxisanleitung und –begleitung (Pflichteinsätze, Vertiefungseinsatz, weitere Einsätze)

§ 38 PflBG

# Hochschulische Pflegeausbildung

## Durchführung des Studiums



- Keine Spezialisierung
- Kein Ausbildungsvertrag
- Keine Ausbildungsvergütung (freiwillig möglich)
- Keine Refinanzierung über den Ausgleichsfonds

§ 38 PflBG

V.  
Sonstiges



# Inkrafttreten



2017

## 25. Juli 2017 (Tag nach der Verkündung)

- § 53 PflBG (Fachkommission: Rahmenlehr- und ausbildungspläne)
- § 54 PflBG (Beratung, Information)
- § 55 PflBG (Statistik)
- § 56 PflBG (Verordnungsermächtigung: FinanzierungsV, APrV)
- § 131b SGB III (dreijährige Umschulungsfinanz. in der AP bis 31.12.2019)

2019

## 01. Januar 2019

- §§ 26 bis 36 PflBG (Finanzierung der beruflichen Ausbildung)

2020

## 01. Januar 2020

- Pflegeberufegesetz (PflBG)
- KrPflG und AltPflG treten außer Kraft (mit Ablauf des 31.12.2019)

# Unterstützungsmöglichkeiten Beratungsteam



- Informationsveranstaltungen an Pflegeschulen und bei Verbänden
- Einzel- und Gruppenberatungen in Einrichtungen und Pflegeschulen
- Beratung und Unterstützung u.a. zu folgenden Themen:
  - Umsetzung des PflBG
  - Optimierung der Ausbildungsqualität
  - Erstellung eines Ausbildungskonzeptes
  - Aufbau der Lernortkooperation
  - Erstellung der Ausbildungsplanung
  - Ausbildungsmarketing und Bewerbergewinnung
  - Bildung von Ausbildungsverbänden / Netzwerken

# Alles eine Frage der Einstellung



**Ich weiss nicht, ob es besser wird, wenn es anders wird. Aber es muss anders werden, wenn es besser werden soll.**

**oder**

**Und aus dem Chaos sprach eine Stimme zu mir: "Lächle und sei froh, es könnte schlimmer kommen!", und ich lächelte und war froh, und es kam schlimmer...!**



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Norbert Mauer**  
Berater

---

## ***Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben***

Beratungsteam Altenpflegeausbildung

Region Hessen

Postfach500811, 60396 Frankfurt a. M.

 069 50699491

 0173 5493146

 [norbert.mauer@bafza.bund.de](mailto:norbert.mauer@bafza.bund.de)

**pflegeausbildung.net**